

A N T R A G

der Abgeordneten Mag.^a Scheele, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag.^a Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Schindele, Schmidt, Mag.^a Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend: Pilotprojekt zur Anstellung pflegender Angehöriger

1. Ausgangslage:

Aufgrund der demografischen Entwicklung in unserem Land werden Pflege und Betreuung bereits in naher Zukunft gesellschaftliche Schlüsselthemen.

Wir werden immer älter und damit steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. 456.000 Menschen – und damit mehr als Vorarlberg Einwohner hat – sind bereits heute in Österreich auf Pflegeleistungen angewiesen, im Jahr 2050 werden es rund 750.000 Menschen sein. Dies hat auch zur Folge, dass es österreichweit bis 2050 (von Pflegeorganisationen geschätzt) rund 40.000 zusätzliche Fachkräfte in der Langzeitpflege braucht, um den Bedarf auch decken zu können.

Derzeit stehen in Niederösterreich insgesamt 10.238 Pflegeplätze in den landeseigenen Pflege- und Betreuungszentren (5.777) sowie in Vertragseinrichtungen (4.461) zur Verfügung. Der Bedarf ist nach dem Altersalmanach 2018 (Studie erstellt vom Kompetenzzentrum für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Wien) derzeit mit einem Bedarf von 9.947 Pflegeheimplätzen gedeckt, der Bedarf wird aber niederösterreichweit bis 2025 auf 12.524 und bis 2035 sogar auf 13.719 Pflegeheimplätze steigen.

Derzeit sind österreichweit fast 950.000 Angehörige in die Pflege ihrer Angehörigen eingebunden, wobei viele von ihnen mit der Situation überfordert sind. Sie müssen sich mühsam selbst Informationen und Hilfe organisieren. Plätze in Pflegewohnheimen sind nicht ausreichend vorhanden, wobei aufgrund der demographischen Entwicklung mit einer weiteren Verschärfung der Situation gerechnet werden muss.

Besonders in entlegenen Gemeinden ist es für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen besonders schwer, Unterstützung zu finden. Es gibt derzeit keine zentrale Anlaufstelle, die Fragen beantwortet oder Hilfestellen koordiniert. Egal, ob Essen auf Rädern, Haushaltshilfe oder einen mobilen Friseur: alles ist schwieriger, zu organisieren. Mit

Plätzen in Pflegeheimen ist es nochmal schwieriger als in Städten oder großen Gemeinden.

Um zu verhindern, dass Pflegebedürftigkeit zu Altersarmut führt, wurde als erster Schritt der Pflegeregress abgeschafft, wobei weitere Schritte folgen müssen.

Aus dem (naturgemäß) stets steigenden Bedarf entwickelte sich in der Vergangenheit in Niederösterreich ein Angebotsmix – bestehend aus unterschiedlich organisierten Einrichtungsträgern und -betreibern – welcher den prognostizierten Bedarf nicht decken kann, weswegen langfristig das Angebot erweitert werden muss und auch neue Modelle angedacht werden müssen.

Gemäß aktuellem Altersalmanach werden für Niederösterreich (nach dem Szenario der Expansion) folgende Bedarfe bis 2035 prognostiziert:

| | 2017 | 2035 | Steigerung in % |
|-------------------------------|--------|---------|-----------------|
| PflegegeldbezieherInnen: | 91.000 | 126.227 | 38% |
| Bedarf stationäre Pflege: | 8.940 | 10.060 | 13% |
| 24-Stunden-Betreuung: | 7.861 | 11.980 | 52% |
| Mobile Betreuung/Pflege: | 17.243 | 24.879 | 44% |
| Teilstationäre Einrichtungen: | 1.325 | 1.587 | 20% |

Wenngleich diese Zahlen eine Art „Worst Case“ darstellen, ist die Dramatik der Entwicklung – auch in Niederösterreich – in den kommenden Jahren eindeutig erkennbar.

Im Burgenland wurde aus all diesen Gründen Ende 2019 ein Pilotprojekt zur Anstellung pflegender Angehöriger¹ gestartet, nunmehr zieht auch Oberösterreich nach und startet im Sommer mit einem diesbezüglichen Pilotprojekt. Das „burgenländische Modell“ hat sich schon innerhalb der kurzen Pilotphase bewährt und waren im Februar des Vorjahres (also 3 Monate nach Beginn des Projekts) bereits 88 pflegende Angehörige angestellt, mit 1. April 2021 waren es bereits 191 (insgesamt haben bis April 2021 205 Personen dieses Angebot in Anspruch genommen). Im kleinen Burgenland besteht (derzeit) das Potential für die Anstellung von bis zu 600 Personen. Bemerkenswert und erfreulich ist, dass der Männeranteil kontinuierlich steigt und derzeit bereits bei 24% liegt.

¹ Das Sozialministerium übernimmt die Terminologie „pflegende Angehörige“, wenngleich bekannt ist, dass es sich genauer gesagt um Pflege und Betreuung handelt (z.B. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=331>). Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in diesem Antrag daher von „pflegenden Angehörigen“ gesprochen.

Ein solches Modell hat – mit den erforderlichen Adaptierungen – das Potenzial, auch in Niederösterreich zur Erfolgsstory zu werden.

2. Das niederösterreichische Modell:

a.) Umfang des Pilotprojekts und berechnigte Personen:

Um ein repräsentative Datenlage des Pilotprojekts generieren zu können, sollen zumindest bis zu 500 pflegende Angehörige bei der NÖ Landes-Gesundheitsagentur (oder einer zu gründenden Tochtergesellschaft) angestellt werden. Dadurch erhalten diese Personen erstmals eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Absicherung für diese wichtige Tätigkeit.

Im Fall von Krankheit oder Urlaub des pflegenden Angehörigen soll eine ersatzweise Versorgung über Ersatzpersonal oder Entlastungsangebote (wie z.B. durch Kurzzeitpflege) gewährleistet werden.

Angehörige im Sinne des Anstellungsmodells sollen sein:

- Ehegatten oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel
- Tanten, Onkel, Nichten und Neffen
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder dieser Person
- Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Kindes sowie Ehegatten bzw. eingetragene Partner der Geschwister
- Wahl Eltern und Wahlkinder

Die Angehörigen müssen österreichische StaatsbürgerInnen bzw. diesen gleichgestellte Personen (UnionsbürgerInnen, Asylberechnigte) sein, über die volle Geschäftsfähigkeit und körperliche, gesundheitliche und persönliche Eignung und über eine 150-stündige Grundausbildung (welche auf eine allfällige künftige Ausbildung in einen Pflegeberuf angerechnet werden kann) verfügen.

Start des Pilotprojekts soll spätestens im Herbst dieses Jahres sein, der Projektzeitraum sollte etwa drei Jahre betragen und laufend einer begleitenden Evaluierung unterzogen werden. Sofern sich das Modell bewährt (wovon wir aufgrund der Erfahrungen im Burgenland ausgehen), soll anschließend die flächendeckende Ausrollung erfolgen.

Vorerst sollen nach diesem Modell nur Personen betreut werden, welche auch über eine Pension verfügen, in einem weiteren Schritt wird angedacht, den Berechtigtenkreis auszuweiten.

b.) Die drei zur Verfügung stehenden Modelle:

| Model I | Pflegegeld-Stufe | Selbstbehalt | Ausmaß Dienstvertrag | Nettoverdienst pflegende Person | Unterstützungsbesuche durch DGKP |
|---------|------------------|---|----------------------|---------------------------------|---|
| 1 | 3 | 90% des Pflegegeldes + Einkommen über Richtsatz | 20 Stunden pro Woche | € 1.018,-- | 1 x pro Monat |
| 2 | 4 | 80% des Pflegegeldes + Einkommen über Richtsatz | 30 Stunden pro Woche | € 1.426,74 | 2 x pro Monat |
| 3 | 5-7 | 80% des Pflegegeldes + Einkommen über Richtsatz | 40 Stunden pro Woche | € 1.722,84 | 2 x pro Monat (Stufe 5) 2 x pro Woche (Stufen 6+7) |

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sollen die zu pflegenden Personen für die Pflege durch eine/n Angehörigen im Rahmen des Anstellungsmodells als Selbstbehalt

- einen Teil des Pflegegelds, nämlich 80% des Pflegegelds bei Pflegegeldstufe 4 und 5 sowie 90% bei Pflegegeldstufe 3 sowie
- einen Teil der Pension (Betrag über dem Ausgleichzulagenrichtsatz gem. § 293 ASVG, derzeit € 1.000,48² für alleinstehende PensionistInnen)

bezahlen.

Der Restbetrag bis zur Deckung der Gesamt-Gehaltskosten soll vom Land Niederösterreich übernommen werden.

c.) Kosten des Modells für das Land Niederösterreich:

Die gesamten Förderkosten für das Land hängen zusammengefasst davon ab:

- wie viele Personen die Beschäftigungsmodelle in Anspruch nehmen
- wie hoch die jeweiligen Einkommen (zumeist Pensionseinkommen) der Pflegebedürftigen sind
- in welcher Pflegestufe die jeweiligen Pflegebedürftigen sind

² <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.741534&version=1608733519>

Als Basis für die Entlohnung wird für eine Vollzeitbeschäftigung der Bruttobetrag von € 2.400,-- (Netto € 1.722,84³) pro Monat herangezogen.

Bei einem Bruttoverdienst von € 2.400,-- pro Monat betragen die gesamten jährlichen Lohnkosten pro vollzeitbeschäftigter Person (Modell 3) € 43.669,44 (Netto: € 24.450,82, Brutto: 33.600,--, DG-Abgaben: 10.069,44). Bei Modell 2 kommt man auf jährliche Lohnkosten von € 32.752,08 (Netto: € 20.030,42, Brutto: 25.200,--, DG-Abgaben: 7.552,08) und bei Modell 1 auf € 21.834,72 (Netto: € 14.197,38, Brutto: 16.800,--, DG-Abgaben: 5.034,72)

Beispiele:

1.) Pflegestufe 5 (Modell 3):

- jährliches Pensionseinkommen € 21.000 → Einkommen über Richtsatz (€ 1.000,48 x 12= € 12.005,76) = € 8.994,24
- jährliches Pflegegeld für Pflegestufe 5 = € 11.412⁴,-- (€ 951 x 12) → davon 80% = € 9.129,60
- Selbstbehalt = € 8.994,24 + € 9.129,60 = € 18.123,84
- Jährlicher Förderungsanteil Land = € 43.669,44 - € 18.123,84 = **€ 25.545,60**

2.) Pflegestufe 3 (Modell 1)

- jährliches Pensionseinkommen = € 13.000 → Einkommen über Richtsatz (€ 1.000,48 x 12= € 12.005,48) = € 994,52
- jährliches Pflegegeld für Pflegestufe 3 = € 5.501,60 (€ 466,80 x 12) davon 90% = € 5.041,44
- Selbstbehalt = € 994,52 + € 5.041,44 = € 6.035,96
- Jährlicher Förderanteil Land = € 21.834,72 - € 6.035,96 = **€ 15.798,76**

3.) Pflegestufe 4 (Modell 2)

- jährliches Pensionseinkommen = € 21.000 → Einkommen über Richtsatz (€ 1.000,48 x 12= € 12.005,48) = € 8.994,52
- jährliches Pflegegeld für Pflegestufe 4 = € 8.401,20 (€ 700,10 x 12) davon 80% = € 6.720,96
- Selbstbehalt = € 8.994,52 + € 6.720,96 = € 15.715,48
- Jährlicher Förderanteil Land = € 32.752,08 - € 15.715,48 = **€ 17.036,60**

³ Alle Angaben in diesem Antrag gemäß Brutto-Netto-Rechner des BMF (<https://www.bruttonetto-rechner.at/bmf/>)

⁴ Beträge der Pflegegeldsätze aus <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Pflegegeld-2021.html#:~:text=Seit%202020%20wird%20das%20Pflegegeld,Jahr%202021%201%2C5%20Prozent.>

Als „Worst-Case-Szenario“ – also bei zu Pflegenden ohne Einkommen über dem Richtsatz – hat das Land nachstehende Zuzahlungen zu tragen:

- Modell 1.: € 21.834,72 (Lohnkosten) - € 5.501,60 (Pflegegeld) = € 16.333,12
- Modell 2.: € 32.752,08 (Lohnkosten) - € 8.401,20 (Pflegegeld) = € 24.350,88
- Modell 3.: € 43.669,44 (Lohnkosten) - € 11.412,00⁵ (Pflegegeld) = € 32.257,44

Von den 191 derzeit pflegenden Angehörigen im Burgenland nehmen 64 das Modell 1, 66 das Modell 2 und der Rest das Modell 3 in Anspruch. Wenn man also die Erfahrungen des Burgenlandes heranzieht, kann man davon ausgehen, dass die Modelle etwa zu gleichen Teilen in Anspruch genommen werden. Daher wäre mit durchschnittlichen Förderkosten für das Land von ca. € 24.300,-- pro angestellter Person und Jahr zu rechnen. Dieser Betrag reduziert sich um das jeweilige Einkommen der zu pflegenden Person sowie das höhere Pflegegeld für die Stufen 6 und 7⁶. Werden alle 500 vom Projekt umfassten Personen gleichzeitig beschäftigt, so werden maximal Kosten in der Höhe von 12,15 Millionen Euro pro Jahr anfallen.

d.) Qualitätssicherung

Um sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen die durchzuführenden Tätigkeiten auch ordnungsgemäß und zum Wohle der zu pflegenden bzw. betreuenden Person durchführen, soll vorgesehen werden:

- Absolvierung einer verpflichtenden Grundausbildung von 150 Stunden (100 Stunden Theorie, 50 Stunden Praxis (ähnlich zur Ausbildung der AlltagsbegleiterInnen));
- Anrechnung von „informellen Vorzeiten“ auf die Grundausbildung (etwa wenn bereits ein Familienangehöriger von dieser oder diesem Angehörigen gepflegt wurde). Es sollen hier im Rahmen einer Prüfung die Fertigkeiten festgestellt werden und gegebenenfalls die Grundausbildung durch Anrechnung entsprechend verkürzt werden können;
- Regelmäßige Besuche durch eine Diplomierte Gesundheits- und Pflegeperson um sich über die erbrachten Leistungen sowie den Zustand der zu pflegenden bzw. betreuenden Person zu überzeugen und im Bedarfsfall rasch die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten;

⁵ Pflegegeldstufe 5

⁶ Pflegegeld für Stufe 6 beträgt jährlich € 15.934,80 und der Stufe 7 jährlich € 20.941,20 dadurch beträgt bei Stufe 6 die maximale Zuzahlung € 27.734,64 und bei Stufe 7 € 22.728,24

- Aufnahmen von Kontrolle bzw. Aufsicht in den Zuständigkeitsbereich der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft.

3. Weitere Nutzen des Anstellungsmodells

Derzeit müssen die Angehörigen für die Pflege bzw. Betreuung ihre berufliche Tätigkeit einschränken bzw. sogar ganz aufgeben. Damit ist jedoch ein zum Teil erheblicher Einkommensverlust verbunden und besteht im schlimmsten Fall auch die Gefahr der Altersarmut durch den Verlust von Pensionsbeitragszeiten, da der Wiedereinstieg ins Berufsleben (bereits ab Mitte/Ende 40) mit erheblichen Hürden verbunden sein kann.

Für viele (insbesondere Frauen), welche ihre Angehörigen schon bisher pflegen bedeutet dieses Modell einen wesentlichen Fortschritt und stellt eine erhebliche Aufwertung von (informellen) Leistungen von Frauen im familiären Bereich und letztlich auch an der Gesellschaft dar. Die pflegenden Angehörigen sind umfassend arbeits- und sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Damit werden neben dem Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis etwa auch Ansprüche aus Arbeitslosenunterstützung und Beitragszeiten für die Pension erworben.

Für die pflegenden Angehörigen soll dieses Anstellungsmodell aber auch die Möglichkeit bieten, sozusagen als „zweiter Berufsweg“ in den Pflegeberuf einzusteigen. Durch die Anrechnung der Grundausbildung auf die Ausbildung der Pflegeassistentenberufe wird ein Anreiz geschaffen, nach der Betreuungstätigkeit für den Angehörigen, eine fundierte Ausbildung im Pflegebereich sowie einen Arbeitsplatz in einem Beruf zu erhalten, welcher auch künftig praktisch eine Arbeitsplatzgarantie gewährleistet, zu erhalten. Ein nahtloser Übergang zur Höherqualifizierung ist somit sichergestellt. Da es sich beim Pflegeberuf bekanntlich um einen Mangelberuf handelt, kann man hier auch mit relativ wenig Aufwand neues Pflegepersonal (sogar mit Erfahrungen in diesem Bereich) rekrutieren.

Die Einführung eines Anstellungsmodells für pflegende Angehörige ist darüber hinaus auch ein Beitrag zur Erhöhung der Wahlfreiheit bezüglich der Inanspruchnahme von Pflegediensten. So wird auch dem Wunsch von sehr vielen zu pflegenden Personen entsprochen, diese wollen schließlich so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden betreut werden.

In der derzeitigen Situation einer Gesundheits- und Wirtschaftskrise kommt auch noch als Bonus hinzu, dass damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden und damit in der Region die Kaufkraft gestärkt wird.

4. Antrag

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landtag spricht sich für das in der Antragsbegründung dargestellte Modell der Anstellung von pflegenden Angehörigen aus.

2. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, ein Pilotprojekt zur Anstellung von pflegenden Angehörigen – mit den dargestellten Eckpunkten – so rechtzeitig auszuarbeiten, dass im Herbst 2021 mit dem Pilotprojekt gestartet werden kann.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Gesundheits-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.